

Aus dem Asylmagazin 7–8/2023, S. 243–249

Victoria Lies

## Aktuelle Rechtsprechung zu Dublin-Überstellungen nach Litauen

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juni 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

### Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

[menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/](https://menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/)

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



## Aktuelle Rechtsprechung zu Dublin-Überstellungen nach Litauen

### Inhalt

1. Einführung
2. Litauens Verschärfungen
3. Die ersten positiven Eilbeschlüsse 2021
4. Der EuGH stellt Europarechtswidrigkeit fest
5. Die Reaktionen der Verwaltungsgerichte
6. Inhaftierung = systemische Schwachstelle?
7. Die Inhalte negativer Eilbeschlüsse
8. Andere Bewertung für Rückkehrende?
9. Die aktuelle Lage
10. Fazit

### 1. Einleitung

Durch das Ersteinreiseprinzip der Dublin-III-Verordnung wird nach Stellung eines Asylantrags im Bundesgebiet zunächst überprüft, ob Deutschland überhaupt zuständig ist für die inhaltliche Prüfung des Antrags. Da Deutschland nicht an einer EU-Außengrenze liegt, erhalten Schutzsuchende in vielen Fällen einen Unzulässigkeitsbescheid. Im Jahr 2022 lag die Zahl der Dublin-Verfahren bei insgesamt 31,6 % aller Asylerstanträge.<sup>1</sup>

Nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG ordnet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in seinen Bescheiden eine Abschiebung an, wenn die Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates für die Durchführung des Asylverfahrens festgestellt wurde (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a AsylG). Da eine Klage gegen diese Dublin-Bescheide gemäß § 75 Abs. 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung hat, werden zur Verhinderung einer Abschiebung der Person in den Dublin-Staat Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz bei den Verwaltungsgerichten gestellt. Wenn das Verwaltungsgericht dem Antrag stattgibt, wird die Abschiebung ausgesetzt, bis über das Hauptsacheverfahren entschieden wurde.

Die Zahl der Asylanträge, für die das BAMF die Zuständigkeit Litauens feststellte, ist in den letzten Jahren angestiegen. Dies zeigt sich auch an der Zahl der Übernahmearbeiten an Litauen, die im Jahr 2022 bei über 1.700 lag.<sup>2</sup>

Das Bundesamt übte in demselben Jahr lediglich in zwölf Fällen sein Selbsteintrittsrecht aus, das gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO zur Durchführung des nationalen Verfahrens führt.

Spannend wird aber vor allem der Blick auf den Wandel der gerichtlichen Entscheidungen der letzten beiden Jahre, in denen es um Eilanträge gegen Abschiebungsanordnungen nach Litauen ging. Es gab im Jahr 2022 insgesamt 542 gerichtliche Eilentscheidungen in entsprechenden Verfahren, wobei 269 Anträgen stattgegeben wurde, während 273 Anträge abgelehnt wurden.<sup>3</sup> Diese 50/50-Verteilung zeigt, wie kontrovers die Frage der systemischen Schwachstellen (u. a.) in Litauen zwischen den deutschen Verwaltungsgerichten bewertet wird. Nur betreffend Italien und Ungarn gibt es eine prozentual höhere Zahl von stattgebenden Beschlüssen.<sup>4</sup>

Auf den zweiten Blick lässt sich zudem feststellen, dass die positiven Eilbeschlüsse bzgl. Litauens auf sehr unterschiedlichen Grundlagen fußen. Einige Verwaltungsgerichte nehmen für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung systemische Schwachstellen in Litauen an,<sup>5</sup> andere stellen auf unzumutbare Aufnahmebedingungen oder eine drohende Haft der Antragstellenden ab.<sup>6</sup>

Als EU-Mitgliedstaat gilt Litauen zwar grundsätzlich als sicher und ist somit vom Konzept der normativen Vergewisserung umfasst. Dieses Konzept fußt auf dem Vertrauensprinzip, das dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem zu Grunde liegt. Um dieses Prinzip des gegenseitigen Vertrauens erschüttern zu können, muss ernsthaft zu befürchten sein, dass den Asylsuchenden aufgrund genereller defizitärer Mängel im Asylsystem des eigentlich zuständigen Mitgliedstaats mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 der Europäischen

<sup>3</sup> Ebd. S. 34.

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> So vertreten von u. a. VG Potsdam, Gerichtsbescheid vom 21.12.2022 – 11 K 2074/22.A – asyl.net: M31264; VG Chemnitz, Beschluss vom 24.10.2022 – 1 L 352/22.A juris, Rn. 9; VG Magdeburg, Beschluss vom 5.9.2022 – 3 B 262/22 MD – juris, Rn. 1; VG Hannover, Beschluss vom 25.8.2022 – 12 B 6475/21 – juris, Rn. 11; VG Meiningen, Beschluss vom 13.4.2023 – Az: 2 E 1112/22 Me.

<sup>6</sup> VG Weimar, Beschluss vom 10.3.2023 – 7 E 242/23 WE; VG Karlsruhe, Beschluss vom 27.3.2023 – A 19 K 391/23 – asyl.net: M31436; VG Chemnitz, Beschluss vom 24.10.2022 – 1 L 352/22.A juris, Rn. 8.

\* Die Autorin ist Referendarin bei PRO ASYL.

<sup>1</sup> Bundesamt in Zahlen 2022, S. 32, abrufbar bei bamf.de unter Infothek/Statistiken

<sup>2</sup> Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke, Drucksache 20/5868.

Menschenrechtskonvention (EMRK) bzw. Art. 4 der EU-Grundrechtecharta droht.<sup>7</sup>

In ihren Entscheidungen prüfen die Verwaltungsgerichte, ob in Litauen für Dublin-Rückkehrende systemische Schwachstellen bestehen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung mit sich bringen und damit einer Überstellung entgegenstehen. Bei der Entscheidung über Eilanträge wird dabei das Aussetzungsinteresse der schutzsuchenden Person gegen das Vollziehungsinteresse der Bundesrepublik an der Rücküberstellung abgewogen. Einem Eilantrag wird stattgegeben, wenn das Gericht ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung annimmt.

Das BAMF geht auf die Problematik der systemischen Schwachstellen im litauischen Asylsystem in seinen Entscheidungen nur sehr knapp und verallgemeinernd ein. Die Begründungen der Unzulässigkeitsbescheide des BAMF werden oftmals durch Textbausteine erstellt. Dies ist zunächst üblich und auch nicht verwerflich, jedoch ist bei den Unzulässigkeitsbescheiden hinsichtlich Litauens auffällig, dass die Angaben und dazugehörigen Quellen veraltet und dadurch grob falsch sind. So kommt das BAMF in einem der Autorin vorliegenden Bescheid vom Dezember 2022 zu dem fehlgeleiteten Ergebnis:

»Es bestehen keine systemischen Mängel, welche die Sicherheitsvermutung widerlegen würden. Dies wird auch von der überwiegenden Mehrheit der deutschen Verwaltungsgerichte bestätigt.«

Wie die Zahlen zu den stattgebenden und ablehnenden Gerichtsbeschlüssen oben offenlegen, war dies zum Zeitpunkt der zitierten Entscheidung des BAMF bereits nicht mehr zutreffend. Es fällt zudem auf, dass das BAMF für seine Argumentation ausschließlich Urteile/Beschlüsse aus dem Jahr 2017 heranzieht. Es wurde also offenbar ein Textbaustein verwendet, der seit mehreren Jahren nicht mehr aktualisiert wurde. Diese Vorgehensweise ist angesichts der Dynamik der letzten Jahre in keiner Weise angemessen. Zuletzt nimmt das BAMF Rückgriff auf einen Bericht des UNHCR aus dem Jahr 2016 anstatt auf vorliegende, aktuellere Berichte. Die Verwaltungsgerichte dagegen greifen auf aktuellere Berichte zurück, was auch nur zweckdienlich und menschenrechtskonform sein kann in Entscheidungen, die über das Schicksal von Menschen bestimmen.

## 2. Litauens Verschärfungen

Vor 2022 waren die Beschlüsse der Verwaltungsgerichte zu Dublin-Abschiebungen nach Litauen vorwiegend

ablehnend (und zahlenmäßig zudem sehr gering). Dies änderte sich im Sommer 2021 dadurch, dass der belarussische Machthaber Alexander Lukaschenko flüchtende Menschen an die Grenzen der EU bringen ließ, um Druck auf die westlichen Nachbarstaaten auszuüben.<sup>8</sup>

Ab Juli 2021 stieg die Zahl von Schutzsuchenden in Litauen sprunghaft an: Während im Jahr 2020 insgesamt in Litauen lediglich 80 Personen Asyl beantragt hatten, waren es im Monat Juli 2021 allein 1.300.<sup>9</sup> Daraufhin verschärfte Litauen im Juli und August 2021 sein Asylsystem als Reaktion auf eine steigende Zahl von Grenzübertreten von Belarus aus. Medien berichteten, dass zwischen August 2021 und Juni 2022 mindestens 10.000 Menschen unrechtmäßig zurückgewiesen wurden.<sup>10</sup>

Am 13. Juli 2021 änderte das litauische Parlament in einer Sondersitzung aufgrund der »Notsituation« das sogenannte Fremdenrecht Litauens: Der Zugang zum Asylverfahren wurde eingeschränkt und die Unterbringung nach Antragsstellung in faktischer Haft angeordnet.<sup>11</sup> Zusätzlich wurden Verfahrensrechte wie der Zugang zu Informationen, Übersetzung, medizinischer Versorgung und rechtlicher Beratung eingeschränkt.

Seit einer zweiten Änderung des Fremdenrechts am 10. August 2021 werden nur noch die Asylgesuche als rechtmäßig angesehen, die a) an einem offiziellen Grenzposten, b) nach legalem Grenzübertritt bei der Migrationsbehörde im Land oder c) an einer Auslandsvertretung gestellt werden.<sup>12</sup>

Die Menschenrechtskommissarin des Europarates hat bereits am 10. August 2021 in einem Brief an die litauische Premierministerin ihre Sorge darüber zum Ausdruck gebracht, dass durch die Gesetzesänderung maßgebliche Verfahrensgarantien abgeschafft würden, dass es in der Praxis zu Push-Backs (illegale Zurückweisungen von Asylsuchenden) komme und dass die Unterbringung von Schutzsuchenden eine De-facto-Inhaftierung darstelle.<sup>13</sup>

Die beschlossenen Gesetze sollen zwar auf »staatliche Notsituationen« beschränkt sein, jedoch wird diese seit November 2021 regelmäßig festgestellt, womit von einer unbegrenzten Anwendung auszugehen ist.<sup>14</sup>

<sup>7</sup> Vgl. BVerwG, Beschluss vom 19.3.2014 – 10 B 6.14 – asyl.net: M21752, Rn. 6; EuGH, Urteil vom 21.12.2011 – C-411/10, C-493/10 – N. S. u. a. gg. Großbritannien – asyl.net: M19284, Rn. 80.

<sup>8</sup> »Wie Belarus Geflüchtete als Druckmittel einsetzt«, 17.11.2021, abrufbar bei deutschlandfunk.de.

<sup>9</sup> »Vorwürfe gegen Belarus. Lukaschenko winkt Flüchtlinge in die EU durch«, 9.7.2021, abrufbar bei deutschlandfunk.de.

<sup>10</sup> LRT, »Tagsüber ließen Grenzschutzbeamte 25 Migranten nicht nach Litauen einreisen, insgesamt 10.000 wurden bereits abgewiesen«, 11.06.2022, <https://bit.ly/3dEkjZP>.

<sup>11</sup> BBC (13.7.2021): »Lithuania votes to curb influx of migrants from Belarus«, abrufbar bei [bbc.com](https://www.bbc.com/news/europe) unter »News/Europe«.

<sup>12</sup> Article 140<sup>12</sup> LSoF. Republic of Lithuania, Law on Legal Status of Foreigners (LSoF), IX-2206, abrufbar unter [e-seimas.lrs.lt](https://www.seimas.lrs.lt).

<sup>13</sup> Council of Europe, The Commissioner for Human Rights, CommHR/DM/sf 030-2021.

<sup>14</sup> Das Notstandsgesetz ist abrufbar unter: <https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/TAIS.169562/asr>.

### 3. Die ersten positiven Eilbeschlüsse 2021

Schutzsuchende, die in Litauen erstregistriert wurden, kamen folglich auch vermehrt in Deutschland an. Im Herbst 2021 brauchten die Verwaltungsgerichte scheinbar noch etwas Umstellungszeit auf die Gesetzesverschärfungen und damit einhergehenden Auswirkungen auf Schutzsuchende in Litauen. Es wurde weiterhin vorwiegend ablehnend entschieden.<sup>15</sup> Die Beschlüsse setzten sich ähnlich wie die Bescheide des BAMF zunächst noch nicht mit aktuellen Erkenntnismitteln auseinander.

Einen der ersten positiven Eilbeschlüsse lieferte das VG Düsseldorf im Dezember 2021.<sup>16</sup> Das Gericht stellte fest, dass Schutzsuchende durch die Asylrechtsverschärfungen im Sommer 2021 regelmäßig unter haftähnlichen Bedingungen untergebracht würden.<sup>17</sup> Die Frage, ob »systemrelevante Mängel« im litauischen Asylsystem vorlägen, ließ das Gericht offen, da es die Auskunftslage zu diesem Zeitpunkt noch als lückenhaft bewertete. Im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes reichte diese Unklarheit aber zumindest für die Anordnung der aufschiebenden Wirkung.

Diese Annahme wurde dann unter anderem durch das VG Hannover im Februar 2022 verfestigt.<sup>18</sup> Dessen Beschluss geht von ernstzunehmenden Anhaltspunkten dafür aus, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Litauen seit dem Sommer 2021 systemische Schwachstellen aufgewiesen hätten, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung hätten begründen können.<sup>19</sup>

### 4. Der EuGH stellt Europarechtswidrigkeit fest

Die Entwicklung nahm dann im Sommer 2022 durch eine Entscheidung aus Luxemburg weiter Fahrt auf. Ein Schutzsuchender hatte gegen seine Inhaftierung geklagt, worauf das oberste Verwaltungsgericht Litauens den Fall in einem Eilverfahren dem EuGH vorlegte. Der Gerichtshof befand im Juni 2022 die Gesetzesänderungen in Litauen als europarechtswidrig (C-72/22 PPU).<sup>20</sup> Der EuGH stellte fest, dass auch im Falle von Notsituationen aufgrund eines »Massenzustroms« der Zugang zum Asylverfahren gewahrt werden müsse. In diesem Zusammenhang

weist der EuGH auch die automatische Inhaftierung nach irregulärem Grenzübertritt zurück. Die Sonderregelungen, die wegen des sogenannten massiven Zustroms von Drittstaatsangehörigen de facto den Zugang zum Asylverfahren verwehren und die Inhaftierung wegen bloßen illegalen Aufenthalts im Mitgliedstaat ermöglichten, verstießen gegen Art. 6, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2, 3 der Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU).

Die litauische Gesetzgebung hat die europarechtswidrigen Regelungen des litauischen Ausländergesetzes jedoch bisher noch nicht aufgehoben. Stattdessen wurde im Frühjahr 2023 die Praxis der litauischen Behörden, Schutzsuchende unmittelbar nach dem Überschreiten der Grenze zurückzuschicken, sogar gesetzlich verankert.<sup>21</sup> Diese Legalisierung von sogenannten »Pushbacks« verstößt jedoch gegen Völkerrecht, konkret gegen das Zurückweisungsverbot aus Art. 3 der EMRK. Das Gesetz ist am 2. Mai 2023 in Kraft getreten und es ist wohl nur eine Frage der Zeit, bis auch diesem vom EuGH eine Absage erteilt wird. Die Praxis, dass litauische Behörden Menschen monatelang willkürlich in heruntergekommenen Haftzentren unter Militärführung festhalten, wo sie Folter und anderen Misshandlungen ausgesetzt sind und wo ihnen der Zugang zu fairen Asylverfahren verwehrt wird,<sup>22</sup> wird bis dahin (und vermutlich auch darüber hinaus) wohl fortgeführt werden.

### 5. Die Reaktionen der Verwaltungsgerichte

Die Entwicklungen der Situation für Schutzsuchende in Litauen zeigen somit immense Rechtsverletzungen und nehmen ihnen die Chance auf faire Asylverfahren, die die Europäische Union unter anderem durch die Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) und die Qualifikationsrichtlinie (2011/95/EU) europaweit gewährleisten will. Ob das aber dazu führt, dass Abschiebungsanordnungen nach Litauen rechtswidrig sind, entscheiden die Verwaltungsgerichte unterschiedlich. Es zeigt sich sogar, dass zu den oben genannten Fragestellungen unter Zugrundelegung gleicher Erkenntnismittel unterschiedliche Positionen vertreten werden.

Der vorwiegend vertretene Anhaltspunkt, der zur Stattgabe von Eilanträgen verwendet wird, sind die »ernstzunehmenden Anhaltspunkte für systemische Schwachstellen« im litauischen Asylsystem.<sup>23</sup>

<sup>15</sup> Siehe auch die unveröffentlichten ablehnenden Beschlüsse des VG Oldenburg vom 27.10.2021 – 11 B 3168/21; 5.11.2021 – 11 B 3367/21 und des VG Osnabrück vom 22.11.2021 – 5 B 108/21; 31.1.2022 – 5 B 10/22.

<sup>16</sup> VG Düsseldorf, Beschluss vom 22.12.2021 – 12 L 2301/21.A –, so auch das VG Braunschweig, Beschluss vom 22.12.2021 – 6 B 507/21.

<sup>17</sup> Ebd.

<sup>18</sup> VG Hannover, Beschluss vom 23.2.2022 – 12 B 6475/21 – asyl.net: M30510.

<sup>19</sup> Ebd. Rn. 9.

<sup>20</sup> EuGH, Beschluss vom 30.6.2022 – C-72/22 PPU, M.A. gegen Litauen – asyl.net: M30839.

<sup>21</sup> »Gegen das Völkerrecht«, abrufbar bei taz.de als »Flüchtlingspolitik in Litauen«.

<sup>22</sup> Amnesty-Bericht 2022 »Lithuania: Forced out or locked up«, abrufbar bei amnesty.de zu Litauen.

<sup>23</sup> So vertreten von u. a. VG Potsdam, Gerichtsbescheid vom 21.12.2022 – 11 K 2074/22.A – asyl.net: M31264; VG Chemnitz, Beschluss vom 24.10.2022 – 1 L 352/22.A juris, Rn. 9; VG Magdeburg, Beschluss vom 5.9.2022 – 3 B 262/22 MD –, juris, Rn. 1; VG Hannover, Beschluss vom 25.8.2022 – 12 B 6475/21 – juris, Rn. 11; VG Meiningen, Beschluss vom 13.4.2023 – 2 E 1112/22 Me.

Das VG Meiningen bezieht sich in seinem Beschluss vom 13. April 2023<sup>24</sup> wie auch das VG Magdeburg<sup>25</sup> auf die Angaben des UN-Ausschusses gegen Folter in dessen vierten Staatenbericht zu Litauen vom 21. Dezember 2021.<sup>26</sup> Darin werden die schlechten Aufnahmebedingungen durch die überfüllten Aufnahmeeinrichtungen mit mangelhafter Heizung, mangelnden warmem Wasser und Trinkwasser, minderwertiger Nahrung, eingeschränktem Zugang zu medizinischem Service sowie Mängel bei der Hygiene und den sanitären Einrichtungen darlegt. Er geht zudem auf die fragwürdige Entscheidungspraxis in Litauen ein, die wohl auf unqualifizierten Neueinstellungen und dem Ziel schneller Asylablehnungen der Asylbehörde basiere und zu einer riesigen Kluft zwischen litauischen und EU-Anerkennungsquoten führe.<sup>27</sup> Im Jahr 2022 lag beispielsweise die litauische Anerkennungsquote für Iraker\*innen bei 6 %<sup>28</sup>, während die EU-weite Anerkennungsrate mit 31 % angegeben wurde<sup>29</sup>.

Für syrische Schutzsuchende lag die Anerkennungsquote in Litauen bei lediglich 30 %, während EU-weit 93 % syrischer Anträge positiv beschieden wurden.<sup>30</sup> Dass keine Verbesserung zum o.g. Staatenbericht stattgefunden hat, bekräftigte das VG Hannover in einem ablehnenden Beschluss im August 2022<sup>31</sup>, indem es aktuelle Berichte von MSF<sup>32</sup>, Amnesty International<sup>33</sup> und den Ombudslenten des litauischen Parlaments für die Überwachung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>34</sup> zurate zog.

Hintergrund dessen war ein Abänderungsantrag gemäß § 80 Abs. 7 VwGO des BAMF auf einen erkennenden Beschluss der Kammer im Februar 2022<sup>35</sup> mit dem Hinweis auf weitere Gesetzesänderungen in Litauen. Das Gericht begründete die Ablehnung des Abänderungsantrags auf Grundlage der aktuellen Berichte durchgreifend

damit, dass die Gesetzesänderungen vom 23.12.2022 und vom 11.02.2023 eher zur Verschlechterung statt zur Verbesserung der Situation in Litauen beigetragen hätten.<sup>36</sup> Auf die Ausführungen des VG Hannover nahmen in der Folge einige andere Gerichte Bezug.<sup>37</sup> Das VG Berlin stellt sich dementsprechend ebenso der Auffassung des BAMF entgegen und hebt hervor, dass aufgrund der herangezogenen Erkenntnismittel keine Verbesserung der Aufnahmebedingungen oder eine Erweiterung der Aufnahmekapazitäten belegt werden könnten.<sup>38</sup> Die genannten Verwaltungsgerichte kommen jeweils zu dem Schluss, dass die Vielzahl und die Verschiedenheit der kritisierten Aspekte (defizitäre Aufnahmebedingungen unterhalb von Mindeststandards, willkürliche Inhaftierungen, Berichte von Übergriffen und Folter sowie Push-Back-Aktionen nach Belarus) deutlich vor Augen führten, dass nicht nur punktuelle Defizite, sondern systemisch angelegte Rechtsverstöße vorlägen.<sup>39</sup>

## 6. Inhaftierung = systemische Schwachstelle?

Das VG Weimar dagegen lehnt zwar die Annahme der systemischen Schwachstellen im litauischen Asylverfahren ab, sieht jedoch ernstzunehmende Anhaltspunkte dafür,

»dass auch Asylsuchende – die in Ansehung der Dublin III-VO nach Litauen überstellt werden – de facto für die gesamte Dauer ihres Asylverfahrens inhaftiert werden und dadurch systematisch Garantien der Asylsuchenden verletzt werden.«<sup>40</sup>

Das VG Weimar sieht darin ernsthafte Gründe für eine Verletzung von Art. 6 der EU-Grundrechte-Charta (Recht auf Freiheit) und damit einhergehend von Art. 4 der EU-Grundrechte-Charta (Verbot einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung). Es stellt daraus folgend für das im Rahmen des Art. 3 Abs. 2 Unterabsatz 2 Dublin III-VO ausübende Ermessen als »auf Null« reduziert fest.<sup>41</sup>

Die Verwaltungsgerichte in Chemnitz und Karlsruhe stellen ebenso auf die drohende Inhaftierung der jeweiligen Antragstellenden ab und führen aus, dass auch die In-

<sup>24</sup> VG Meiningen, Beschluss vom 13.4.2023 – 2 E 1112/22 Me.

<sup>25</sup> VG Magdeburg, Beschluss vom 5.9.2022 – 3 B 262/22 MD –, juris, Rn. 16 ff.

<sup>26</sup> UN Doc. CAT/C/LTU/CO/4.

<sup>27</sup> VG Meiningen, Beschluss vom 13.4.2023 – 2 E 1112/22 Me –, 2.3.2.

<sup>28</sup> Migrationsjahrbuch 2022 (MIGRACIJOS METRAŠTIS 2022), abrufbar unter lrv.lt.

<sup>29</sup> European Union Agency for Asylum (EUAA), Latest Asylum Trends, Annual Overview 2023, abrufbar bei euaa.europa.eu unter »Asylum Trends«. Die EUAA fasst unter »Anerkennungen« die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus sowie die Gewährung subsidiären Schutzes zusammen.

<sup>30</sup> Ebd.

<sup>31</sup> VG Hannover, Beschluss vom 25.8.2022 – 12 B 6475/21.

<sup>32</sup> Mediciens sans frontieres, »Detention of more than 2.500 people in Lithuania must end now«, 06.05.2022, abrufbar bei msf.org/.

<sup>33</sup> Amnesty-Bericht 2022 »Lithuania: Forced out or locked up« a.a.O. (Fn. 22).

<sup>34</sup> LRT, »Migrant conditions amount to »degrading treatment« – Lithuanian Ombudsmen's report«, 8.7.2022, abrufbar bei lrt.lt.

<sup>35</sup> VG Hannover, Beschluss vom 23.2.2022 – 12 B 6475/21 – asyl.net: M30510.

<sup>36</sup> VG Hannover, Beschluss vom 25.8.2022 – 12 B 6475/21.

<sup>37</sup> Am Verwaltungsgericht Berlin die 17., 22. und 31. Kammer: VG Berlin, Beschluss vom 17.4.2023 – 17 L 117/23 A, Beschluss vom 25.1.2023 – VG 31 L 297/22 A – S. 3 ff., Beschluss vom 7.10.2022 – VG 22 L 258/22 A, S. 3 ff.; andernorts VG Chemnitz, Beschluss vom 24. Oktober 2022 – 1 L 352/22.A, juris Rn. 6 ff.; VG Magdeburg, Beschluss vom 05. September 2022 – 3 B 262/22 MD, juris Rn. 11 ff.; VG München, Beschluss vom 17.6.2022 – M 10 S 22.50244, juris, Rn. 22 ff.; VG Meiningen, Beschluss vom 13.4.2023 – Az: 2 E 1112/22 Me.

<sup>38</sup> VG Berlin, Beschluss vom 17. April 2023, VG 17 L 117/23 A.

<sup>39</sup> U.a. VG Magdeburg, Beschluss vom 05.09.2022 – 3 B 262/22 MD – juris, Rn. 21.

<sup>40</sup> VG Weimar, Beschluss vom 10.3.2023 – 7 E 242/23 WE.

<sup>41</sup> Ebd.

haftierung von Asylsuchenden eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh darstellen könne.<sup>42</sup>

## 7. Die Inhalte negativer Eilbeschlüsse

Am VG Berlin gibt es die Besonderheit, dass verschiedene Kammern inzwischen unterschiedlich über die Abschiebungsanordnungen nach Litauen entscheiden. Während die 22. Kammer im Oktober 2022 noch einem Eilantrag stattgegeben hatte,<sup>43</sup> hat sie nun im April 2023 einen Eilantrag abgelehnt<sup>44</sup> und begründet dies mit sinkenden Zahlen Schutzsuchender in Litauen:

»Aktuell vorliegende Erkenntnismittel zeigen, dass zuvor ausgewertete Berichte, die sich vornehmlich auf das zweite Halbjahr 2021 und die erste Jahreshälfte 2022 beziehen, insbesondere wegen der zwischenzeitlich erheblich gesunkenen Zahl der Schutzsuchenden in Litauen nicht mehr die gegenwärtigen Zustände widerspiegeln.«<sup>45</sup>

Durch die gleichzeitig im April beschlossene Legalisierung der Push-Backs im litauischen Parlament ist diese Einschätzung jedoch nicht nachvollziehbar, da sinkende Zahlen allein nicht zwangsläufig positive Auswirkungen auf die verheerende Situation von Personen im Asylverfahren haben müssen. Quellen, die die Verbesserung der Behandlung von Asylsuchenden in Litauen beweisen sollten, nennt die Kammer in ihrem Beschluss nicht.

Das VG Düsseldorf erklärt seinen ablehnenden Beschluss vom August 2022 damit, dass Dublin-Rückkehrenden im Fall einer Überstellung nach Litauen keine ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Art 4 GR-Charta bzw. Art. 3 EMRK drohe.<sup>46</sup> Das Gericht begründet diese Feststellung damit, dass nach Art. 136 ff. LitAuslG ein rechtsstaatliches Asylverfahren mit gerichtlicher Beschwerdemöglichkeit bestehe, was 2021 auch nicht infrage gestellt worden wäre. Es bezieht sich dazu auf Beschlüsse aus der Zeit vor dem Sommer 2021 und einen Länderbericht aus dem Jahr 2018.<sup>47</sup>

Zwar wird die Rechtswidrigkeit der Notstandsgesetze benannt, jedoch davon ausgegangen, dass durch das EuGH-Urteil vom 30. Juni 2022 (C-72/22 PPU) die Un-

vereinbarkeit der Regelungen mit dem europäischen Recht auch für die litauischen Behörden feststehe:

»Es ist wegen des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens jedoch davon auszugehen, dass diese Regelungen von den Behörden nicht weiter angewandt werden bzw., falls dies doch geschehen sollte, ein Ausländer jedenfalls erfolgreich um gerichtlichen Rechtsschutz nachsuchen kann. Dass das Rechtssystem in Litauen insoweit einwandfrei funktioniert, zeigt allein die Vorlage der Notstandsregelungen durch das Oberste Verwaltungsgericht von Litauen an den EuGH mit dem Antrag, im Eilverfahren hierüber zu entscheiden.«<sup>48</sup>

Auch das VG Münster geht unter Berufung auf den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens davon aus, dass sich die litauischen Behörden nach dem Urteil des EuGH nun auch an die europäischen Vorgaben halten würden.<sup>49</sup>

Es werden in diesen Beschlüssen jedoch keine Berichte dazu aufgeführt, die darlegen, dass seit dem Urteil des EuGH keine Asylsuchenden mehr inhaftiert würden.

Darüber hinaus bezieht sich das VG Düsseldorf darauf, dass die litauische Regierung angemessen auf den Zustrom von Geflüchteten aus der Ukraine reagiert habe, indem sie zusätzliche Aufnahmeeinrichtungen eingerichtet sowie privaten Haushalten für die Aufnahme ukrainischer Geflüchteter finanzielle Unterstützung zugesichert habe.<sup>50</sup> Dies soll nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Düsseldorf darlegen, dass das litauische Versorgungs- und Unterbringungssystem gerade nicht überlastet wäre. Darüber hinaus wird die Arbeitsmarktintegration ukrainischer Geflüchteter gelobt:

»All diese Anstrengung der litauischen Regierung zeigen, dass sie dem Schicksal der Geflüchteten nicht etwa gleichgültig gegenübersteht, sondern dass sie in der Lage ist, rasche und unbürokratische Maßnahmen ergreifen, um den Anliegen aller Asylbewerber gerecht zu werden.«<sup>51</sup>

Dieser Einschätzung ist jedoch entgegenzuhalten, dass die Situation ukrainischer Geflüchteter keineswegs mit der Situation von Geflüchteten aus anderen Herkunftsländern verglichen werden kann. Bewegungsfreiheit, Zugang zu medizinischer Versorgung, rechtlicher Beistand und Geld, das ukrainischen Flüchtlingen zur Verfügung gestellt wird, kommt Geflüchteten anderer Herkunftsländer nicht zugute.<sup>52</sup>

<sup>42</sup> VG Karlsruhe, Beschluss vom 27.3.2023 – A 19 K 391/23 – asyl.net: M31436; VG Chemnitz, Beschluss vom 24.10.2022 – 1 L 352/22.A – juris, Rn. 8.

<sup>43</sup> VG Berlin, Beschluss vom 7.10.2022 – VG 22 L 258/22 A.

<sup>44</sup> VG Berlin, Beschluss vom 19.4.2023 – 22 L 80/23 A –, juris.

<sup>45</sup> VG Berlin, Beschluss vom 19.4.2023 – 22 L 80/23 A –, juris.

<sup>46</sup> VG Düsseldorf, Beschluss vom 26.8.2022 – 29 L 1620/22.A – Rn. 25, juris.

<sup>47</sup> Ebd. Rn. 42.

<sup>48</sup> VG Düsseldorf, Beschluss vom 26.8.2022 – 29 L 1620/22.A –, Rn. 50, juris.

<sup>49</sup> VG Münster, Beschluss vom 12.9.2022 – 2 L 964/22.

<sup>50</sup> Ebd. Rn. 56.

<sup>51</sup> Ebd. Rn. 58.

<sup>52</sup> Amnesty-Bericht 2022, a. a. O. (Fn. 22).

Das VG Greifswald meint sogar, dass allgemein nicht von einer Überlastung des litauischen Asylsystems ausgegangen werden könne.<sup>53</sup>

Dass es im litauischen Aufnahme- und Asylsystem weiterhin schwerwiegende Mängel gibt, lässt sich anhand aktueller Berichte zeigen: So gab die Hilfsorganisation »Ärzte ohne Grenzen« am 11. Januar 2023 bekannt, dass sie ihre Aktivitäten in Litauen nach 18 Monaten einstellen würde, da Asylsuchenden weiterhin systematisch der Zugang zu medizinischer Versorgung verweigert werde.<sup>54</sup> Amnesty International weist in seinem Jahresbericht 2022/2023 darauf hin, dass es im Jahr 2022 zu mindestens 11.097 Push-backs an der Grenze zu Belarus gekommen sei. Die Zahl der inhaftierten Asylsuchenden sei im Laufe des Jahres zwar deutlich zurückgegangen (von rund 4.000 im März 2022 auf nur noch 39 Personen zum Jahresende).<sup>55</sup> Laut dem Jahresbericht des US-Außenministeriums sind die Freilassungen aber vor allem darauf zurückzuführen, dass die meisten Betroffenen im Jahr 2021 inhaftiert worden waren und daher die zulässige Haftdauer von 12 Monaten im Laufe des Jahres 2022 erreichten. Von der Möglichkeit, die Haft um weitere sechs Monate zu verlängern, sei kein Gebrauch gemacht worden.<sup>56</sup> Amnesty International weist darauf hin, dass die Gesetzgebung, die die Inhaftierung von Schutzsuchenden ermöglicht, Anfang des Jahres 2023 unverändert in Kraft gewesen sei.<sup>57</sup>

### 8. Andere Bewertung für Rückkehrende?

Bedeutsam ist, dass einige Gerichte, welche die systemischen Mängel im litauischen Asylsystem und die Problematik der Unionsrechtswidrigkeit der litauischen Notstandsgesetzgebung bejahen, die Beschränkung der litauischen Regelungen lediglich auf die Einreise aus Belarus beziehen und davon ausgehen, dass die Situation für Dublin-Rückkehrer\*innen grundsätzlich anders zu bewerten sei.<sup>58</sup> Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die Notstandsregelungen auch bei Rücküberstellungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung angewandt würden,

vielmehr sei der Anwendungsbereich der Regelung örtlich gerade nur auf den Grenzbereich zu Belarus beschränkt.<sup>59</sup>

Nachdem die erkennende Kammer des VG Freiburg noch im August 2022 die aufschiebende Wirkung der Klage gegen eine Abschiebungsanordnung im Eilverfahren angeordnet hatte,<sup>60</sup> kam das Gericht nun im Januar 2023 im Hauptsacheverfahren zu dem Ergebnis, dass keine systemischen Schwachstellen in Litauen für Dublin-Rückkehrende festzustellen seien.<sup>61</sup>

»Die Migrationsabteilung des litauischen Innenministeriums hat auf Anfrage des Bundesamts am 10.10.2022 mitgeteilt, bei Dublin-Rückkehrern bestünden keine Gründe für eine Inhaftierung, es sei denn, es bestehe eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und staatliche Sicherheit (CAT, Information, S. 2).«<sup>62</sup>

Auch hier gibt es aber Gegenstimmen in der Rechtsprechung. Das VG Weimar meint dazu:

»Es steht zu befürchten, dass die Antragstellerin als Asylbewerberin im Fall einer Rückkehr nach Litauen erneut in einer geschlossenen Gemeinschaftseinrichtung (vermutlich in Medininkai – vgl. Amnesty International, Litauen Juni 2022, S. 30) ohne Bewegungsfreiheit und ohne Prüfung eines individuellen Gefährdungsverhaltens für die gesamte Dauer ihres Asylverfahrens inhaftiert wird.«<sup>63</sup>

Das VG Meiningen vertritt die Auffassung, dass Dublin-Überstellte in Litauen nicht anders behandelt würden als andere Asylsuchende. Womöglich würden sie gar nicht mehr als Asylsuchende gelten, sondern müssten nach ihrer Ankunft die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, da dieses zwischenzeitlich sehr wahrscheinlich ausgesetzt worden sei.<sup>64</sup>

Auch das VG Hannover hält es nicht von vornherein für ausgeschlossen, dass bei der Rechtsposition der Rückkehrenden an die erste Einreise angeknüpft würde, auch wenn durch die Überstellung eine »legale« Einreise erfolge.<sup>65</sup> Dies könnte dazu führen, dass Dublin-Rückkehrende dieselbe Behandlung erfahren würden wie Asylsuchende, die erstmals in das Land einreisen.

<sup>53</sup> Vgl. VG Greifswald, Beschluss vom 27.10.2022 – 6 B1627/22 HGW – beck-online.

<sup>54</sup> Vgl. Pressemitteilung Ärzte Ohne Grenzen vom 11.1.2023, abrufbar bei msf.org.

<sup>55</sup> Amnesty International Report 2022/23. The State of the World's Human Rights, Lithuania 2022, 27. März 2023, abrufbar bei ecoi.net (ID 2089555).

<sup>56</sup> US Department of State. 2022 Country Report on Human Rights Practices: Lithuania, 20 März 2023, abrufbar bei ecoi.net (ID 2089500).

<sup>57</sup> Amnesty International Report 2022/23, a.a.O. (Fn. 55).

<sup>58</sup> So VG Saarland, Beschluss vom 29.12.2022 – 5 L 1059/22 – asyl.net: M31244; VG Chemnitz, Beschluss vom 24.10.2022 – 1 L 352/22. A – beck-online, Rn. 11; VG Düsseldorf, Beschluss vom 14.11.2022 – 22 L 2107/22.A; VG Regensburg, Beschluss vom 30.8.2022 – RN 16 S 22.50292 – juris.

<sup>59</sup> VG Düsseldorf, Beschluss vom 14.11.2022 – 22 L 2107/22.A.

<sup>60</sup> VG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 18.8.2022 – A 13 K 1761/22 – juris.

<sup>61</sup> VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 17.1.2023 – A 13 K 1760/22 – juris.

<sup>62</sup> Ebd. Rn. 25.

<sup>63</sup> VG Weimar, Beschluss vom 10.3.2023 – 7 E 242/23 WE.

<sup>64</sup> Zusammenstellung der Schweizerischen Flüchtlingshilfe mit aktuellen Informationen zu Dublin-Rückkehrer\*innen aus Litauen (24.2.2023), abrufbar bei fnrw.de.

<sup>65</sup> VG Hannover, Beschluss vom 25.8.2022 – 12 B6475/21 –, so auch VG Meiningen, Beschluss vom 13.4.2023 – 2 E 1112/22 Me.

Gemäß einer Auskunft des Litauischen Roten Kreuzes sei eine Voraussage dazu, was nach Ankunft von Dublin-Rückkehrenden in Litauen geschehen wird, unmöglich. Nach jüngsten Beobachtungen würden diese bei der Ankunft in Litauen systematisch einem Gericht vorgeführt und erhielten dann eine »alternative Maßnahme zur Inhaftierung«. Dies stelle faktisch eine Inhaftierung dar, werde aber von den Behörden nicht so behandelt, sodass die Rechte für Inhaftierte nicht griffen.<sup>66</sup> Während des derzeit noch anhaltenden »Notstandes« blieben Asylantragstellende weiterhin in der Regel für die gesamte Dauer des Asylverfahrens in derselben geschlossenen Einrichtung untergebracht.<sup>67</sup> Erkenntnismittel dafür, dass Dublin-Rückkehrende auf andere Weise untergebracht würden, gebe es nicht.

## 9. Die aktuelle Lage

Einen der aktuellsten Beschlüsse bei Erstellung dieser Rechtsprechungsübersicht liefert das OVG Berlin-Brandenburg. Dieses lehnte in einem Beschluss vom 17. Mai 2023<sup>68</sup> einen Berufungszulassungsantrag des BAMF ab, nachdem das Verwaltungsgericht Potsdam einer Klage gegen einen Dublin-Bescheid bzgl. Litauens stattgegeben hatte. Der Berufungszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG wurde dabei abgelehnt. Das Bundesamt trug im Wesentlichen vor, dass klärungsbedürftig sei, ob der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens wegen der unterstellten gravierenden Mängel des Asyl- und Aufnahmesystems tatsächlich erschüttert sei und berief sich auf die gegenteilige Auffassung anderer Verwaltungsgerichte (konkret: Düsseldorf, Münster, Chemnitz, Regensburg). Dem hielt das Oberverwaltungsgericht in seinem Beschluss entgegen, dass das BAMF als die Beklagte wiederholt in weiter anhängigen Parallelverfahren ohne Erfolg aufgefordert worden sei, u. a. zu der tatsächlichen Aufnahmebereitschaft Litauens und der Bereitschaft Litauens, die vom EuGH beanstandeten Verfahrensvorschriften nicht anzuwenden, näher vorzutragen.

In Litauen erklärte am 7. Juni 2023 das Verfassungsgericht die Inhaftierung von Schutzsuchenden für verfassungswidrig für eine Irakerin, die vom 1. August 2021 bis zum 3. Februar 2022 inhaftiert war.<sup>69</sup> In der Urteilsbegründung wird angeführt, dass die litauische Gesetzgebung die Rechte einzelner Personen mehr eingeschränkt habe als es zur Erreichung seiner Ziele notwendig gewesen sei.

## 10. Fazit

Die Rechtsprechungsentwicklung zu Litauen ist dynamisch und zeigt deutlich, wie wichtig der Rückgriff auf aktuelle Erkenntnismittel ist. »Systemische Schwachstellen« können vorwiegend durch Berichte zur Situation bewiesen werden, das individuell von den Schutzsuchenden in Litauen Erlebte und in der Anhörung Vorgetragene wird in vielen Fällen nicht ausreichen.

In der oben zitierten Entscheidung des EuGH vom Juni 2022 (Rechtssache M. A. gegen Litauen) wird eindeutig festgestellt, dass der Umgang mit Asylsuchenden in Litauen in mehrfacher Hinsicht gegen Europarecht verstößt. Gerügt wurde hier sowohl, dass Asylsuchenden der Zugang zum Asylverfahren vollständig verweigert werden kann als auch der Umstand, dass sie unter haftähnlichen Bedingungen festgehalten werden können. Dass sowohl das BAMF als auch verschiedene Verwaltungsgerichte auch im Anschluss an diese Entscheidung das Vorliegen systemischer Mängel im litauischen Asylsystem verneinen, ist nicht nachvollziehbar – um so mehr, als mit den vorliegenden Erkenntnismitteln nicht belegt werden kann, dass sich an der Rechtslage in Litauen seit dem Sommer 2022 durchgreifende Änderungen ergeben hätten. Im Gegenteil hat Litauen mittlerweile die Praxis der Pushbacks legalisiert und damit demonstriert, dass im Umgang mit Schutzsuchenden auch künftig internationales Recht missachtet werden soll. Vor diesem Hintergrund verbietet es sich, unter Verweis auf den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens anzunehmen, dass sich die Verhältnisse in Litauen verbessert haben. Wenn Gerichte dennoch auf der Grundlage einer solchen Vermutung Überstellungen für unbedenklich erklären, wird dies dem Umstand nicht gerecht, dass es in den entsprechenden Entscheidungen um drohende schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen geht.

<sup>66</sup> Bericht »Zugang zum Asylverfahren in Litauen« des Litauischen Roten Kreuzes (12/2022), abrufbar bei redcross.lt.

<sup>67</sup> Vgl. BFA, Länderinformationsblatt Litauen vom 9.9.2022, S.11.

<sup>68</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17.5.2023 – OVG 10 N 18/23.

<sup>69</sup> »Detaining migrants unconstitutional, rules Lithuanian court«, abrufbar unter: www.lrt.lt.

# Unsere Angebote

## Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei [menschenrechte.ariadne.de](http://menschenrechte.ariadne.de)



### [www.asyl.net](http://www.asyl.net)

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



### [familie.asyl.net](http://familie.asyl.net)

Das Informationsportal zum Familienzugang zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



### [basiswissen.asyl.net](http://basiswissen.asyl.net)

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



### [adressen.asyl.net](http://adressen.asyl.net)

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



### [Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei [asyl.net](http://asyl.net) unter »Publikationen«



### [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von [ecoi.net](http://ecoi.net), das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.